

Bundesarbeitsgericht

Beschluss

§ 72 ArbGG vom 02.07.1979, § 72a ArbGG vom 02.07.1979, § 556 ZPO

- 1. Eine Anschlußrevision ist als selbständige Revision unstatthaft, wenn hinsichtlich des mit ihr verfolgten Anspruchs auf Vergütung nach VergGr. III BAT das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen und der Senat die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen hat.**
- 2. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, einer Partei die Revisionsinstanz nur deshalb zu eröffnen, weil sie mehrere Vergütungsansprüche nicht in getrennten Prozessen, sondern in einem Verfahren geltend gemacht hat.**
- 3. Eine unselbständige Anschlußrevision ist unzulässig, wenn sie sich auf einen Klageanspruch bezieht, hinsichtlich dessen die Revision vom Oberlandesgericht wirksam nicht zugelassen worden war.**

BAG, Beschluss vom 19.10.1982 Az. : 4 AZR 303/82

Gründe:

1

Der Kläger ist seit 1. Juni 1960 als technischer Angestellter bei dem beklagten Land beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auf ihr Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Seit 1. Januar 1978 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Mit der Klage hat er zuletzt die Feststellung beantragt,

2

daß das beklagte Land verpflichtet ist,

3

1. ihn ab 1. Juni 1978 nach VergGr. IV a der Anlage 1 a zum BAT und

4

2. ab 1. September 1979 nach VergGr.

5

III BAT zu vergüten.

6

Das Landesarbeitsgericht hat dem ersten Klageantrag stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 28. April 1982 (4 AZN 120/82) als unzulässig verworfen. Hingegen hat der Senat auf die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit zugelassen, als das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat.

7

Das beklagte Land hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit einem am 1. Juli 1982 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese mit einem weiteren Schriftsatz, der am 30. August 1982 beim Bundesarbeitsgericht einging, begründet. Der Kläger hat mit einem am 30. September 1982 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Anschlußrevision eingelegt und diese zugleich begründet. Mit seiner Anschlußrevision verfolgt er die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, ihn ab 1. Juni 1978 nach VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT zu vergüten.

8

Die Anschlußrevision ist unzulässig. Als selbständige Revision ist sie unstatthaft, weil hinsichtlich des mit ihr verfolgten Anspruchs auf Vergütung nach VergGr. III BAT das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen und der Senat die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen hat. Damit fehlt es an einer prozessualen Voraussetzung für die Zulässigkeit einer selbständigen Revision (§ 72 Abs. 1 ArbGG). Abgesehen davon ist die Anschlußrevision des Klägers als selbständige Revision auch deshalb unzulässig, weil er insoweit die Revisionsfrist versäumt hat. Die Entscheidung des Senats über die Nichtzulassungsbeschwerde der Parteien wurde dem Kläger am 3. Juni 1982 zugestellt. Die Revisionsfrist lief für ihn demzufolge am Montag, dem 5. Juli 1982, ab (§ 74 Abs. 1 ArbGG). Die Anschlußrevision ging aber erst am 30. September 1982 beim Bundesarbeitsgericht ein.

9

Auch als unselbständige Anschlußrevision ist die Revision des Klägers unstatthaft. Denn der Senat hat durch seinen Beschluß vom 28. April 1982 (4 AZN 120/82) die Revision nur insoweit zugelassen, als das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat. Damit ist nur für den auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT gerichteten Klageantrag die Revisionsinstanz eröffnet worden. Hingegen ist durch die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers für das auf Vergütung nach VergGr. III BAT gerichtete weitere Klagebegehren die Revisionsinstanz versagt worden und das Urteil des Landesarbeitsgerichts dementsprechend insoweit auch rechtskräftig geworden.

10

Durch die Zulassung der Revision hinsichtlich des Klageantrags nach VergGr. IV a BAT wird auch nicht der Klageantrag nach VergGr. III BAT mitumfaßt. Zwischen beiden Klageanträgen besteht keine rechtliche Abhängigkeit. Es handelt sich um verschiedene Streitgegenstände. Streitgegenstand eines Eingruppierungsprozesses ist der jeweilige auf die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe gerichtete Feststellungsantrag. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß sich der jeweilige Streitgegenstand eines Prozesses aus den Klageanträgen ergibt (vgl. BGHZ 34, 337; BGHZ 36, 365; BAG 23, 343 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, mit weiteren Nachweisen). Werden daher in einem Eingruppierungsprozeß kumulativ, alternativ oder eventualiter mehrere auf Vergütung nach verschiedenen Vergütungsgruppen gerichtete Feststellungsanträge verfolgt, umfaßt der Rechtsstreit entsprechend viele Streitgegenstände. Demgemäß wird nach der Senatsrechtsprechung durch die rechtskräftige Feststellung der Verpflichtung, Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu zahlen, nicht ausgeschlossen, in einem weiteren Rechtsstreit Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe geltend zu machen (BAG 23, 343 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO); denn es handelt sich hier um jeweils verschiedene Streitgegenstände. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich aber nur auf den jeweiligen Streitgegenstand (vgl. § 322 Abs. 1 ZPO; BAG 23, 343 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Folglich hat die rechtskräftige Entscheidung über den vorliegenden Klageantrag nach VergGr. IV a BAT keine rechtlichen Auswirkungen auf einen Vergütungsanspruch nach VergGr. III BAT. Der

Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT hängt insoweit nicht von der Entscheidung über den Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab.

11

Die vorliegende Beschränkung der Revisionszulassung auf einen von mehreren Streitgegenständen ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig (vgl. BGH Beschluß vom 21. Mai 1968 - VI ZR 27/68, NJW 1968, 1476; BGHZ 53, 152 = AP Nr. 7 zu § 546 ZPO; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 546 Rz 17, 18; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 546 Anm. 2 C a mit weiteren Nachweisen). Das gilt insbesondere für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Nach Sinn und Zweck der Nichtzulassungsbeschwerde soll die Revisionsinstanz insoweit eröffnet werden, wie dies für die Einheit der Rechtsprechung und die Rechtsfortbildung erforderlich ist. Wird etwa in einem Urteil eines Landesarbeitsgerichts über mehrere Klagebegehren entschieden und weicht dabei das Landesarbeitsgericht nur bei der Beurteilung eines Anspruchs von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so wird hinsichtlich der anderen Urteilsaussprüche die Einheitlichkeit der Rechtsprechung grundsätzlich nicht berührt. Anders ist es nur, wenn die übrigen Urteilsaussprüche in ihrem rechtlichen Bestand von dem divergierenden Urteilsausspruch abhängen (BAG Beschluß vom 19. Juni 1981 - 5 AZN 395/80 -, AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979). Entsprechendes gilt, wenn nur eines von mehreren Klagebegehren grundsätzliche Bedeutung hat.

12

Die danach wirksame Versagung der Revisionsinstanz für den Klageantrag nach VergGr. III BAT kann auch nicht auf dem Wege der Anschlußrevision umgangen werden. Dies würde dem Zweck der Einführung der Zulassungsrevision im arbeitsgerichtlichen Verfahren widersprechen. Dadurch sollte das Bundesarbeitsgericht entlastet und auf seine eigentlichen Aufgaben der Erhaltung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung beschränkt werden (vgl. Amtliche Begründung zu § 72 des Gesetzentwurfs ArbGG 1979). Die Zulassung einer unselbständigen Anschlußrevision hinsichtlich eines Streitgegenstandes, für den die Eröffnung der Revisionsinstanz rechtskräftig versagt wurde, würde dem Entlastungszweck des Gesetzes zuwiderlaufen und weder der Rechtseinheit noch der Rechtsfortbildung dienen, weil unter diesen Gesichtspunkten die Revisionszulassung bereits geprüft und abgelehnt worden ist.

13

Darüber hinaus wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, einer Partei die Revisionsinstanz nur deshalb zu eröffnen, weil sie mehrere Vergütungsansprüche nicht in getrennten Prozessen, sondern in einem Verfahren geltend gemacht hat. Hätte nämlich der Kläger - was rechtlich möglich gewesen wäre - im vorliegenden Rechtsstreit nur Vergütung nach VergGr. IV a BAT und in einem anderen Rechtsstreit Vergütung nach VergGr. III BAT geltend gemacht und wäre in diesem anderen Rechtsstreit seine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein klagabweisendes Urteil des Landesarbeitsgerichts verworfen worden, wäre ihm die Revisionsinstanz jedenfalls verschlossen. Es ist kein Sachgrund dafür ersichtlich, weshalb dies anders sein soll, wenn - wie vorliegend - die Vergütungsansprüche in demselben Verfahren geltend gemacht werden und auch hier die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinsichtlich der Vergütung nach VergGr. III BAT rechtskräftig verworfen ist.

14

Der erkennende Senat stimmt damit auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, nach der eine unselbständige Anschlußrevision unzulässig ist, wenn sie sich auf einen Klageanspruch bezieht, hinsichtlich dessen

die Revision vom Oberlandesgericht wirksam nicht zugelassen worden war (BGH Beschluß vom 21. Mai 1968 - VI ZR 27/68 -, NJW 1968, 1476).

15

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.